

## § 27 BDSG

(1) Abweichend von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ist die [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) auch ohne [Einwilligung](#) für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die [Verarbeitung](#) zu diesen Zwecken [erforderlich](#) ist und die Interessen des [Verantwortlichen](#) an der [Verarbeitung](#) die Interessen der [betroffenen Person](#) an einem Ausschluss der [Verarbeitung](#) erheblich überwiegen. Der [Verantwortliche](#) sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der [betroffenen Person](#) gemäß § [22 Abs. 2 S. 2 BDSG](#) vor.

(2) Die in den [Art. 15 DSGVO](#), [Art. 16 DSGVO](#), [Art. 18 DSGVO](#) und [Art. 21 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) vorgesehenen Rechte der [betroffenen Person](#) sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die [Erfüllung](#) der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß [Art. 15 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) besteht darüber hinaus nicht, wenn die [Daten](#) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung [erforderlich](#) sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Ergänzend zu den in § [22 Abs. 2 BDSG](#) genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der [betroffenen Person](#) stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar [Person](#) zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

(4) Der [Verantwortliche](#) darf [personenbezogene Daten](#) nur veröffentlichen, wenn die [betroffene Person](#) eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung